

Energiepreispauschale

Was Arbeitgeber jetzt beachten sollten

Durch die einmalige Energiepreispauschale will die Bundesregierung die Mitte unserer Gesellschaft schnell und unbürokratisch entlasten. Allen einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen, die in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen (geringfügig Beschäftigte), wird einmalig eine Energiepreispauschale Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt von ihren Arbeitgebern ausgezahlt und soll weitere Härten im Bereich der Energiepreise abfedern.

Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherren erstmals ab dem Monat September 2022. Anspruchsberechtigt sind demnach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die **am 01.09.2022** in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen. Kann die Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil z. B. am 01.09.2022 kein gegenwärtiges Arbeitsverhältnis vorliegt, erfolgt die Festsetzung der Energiepreispauschale über die Einkommensteuerveranlagung.

Der Arbeitgeber kann die abzuführende Lohnsteuer um die von ihm gezahlte Energiepreispauschale mindern, sodass er insoweit nicht belastet wird. Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers mit dem Großbuchstaben „E“ zu kennzeichnen. Arbeitgeber mit monatlicher Lohnsteuer-Anmeldung können die ausgezahlte Energiepreispauschale bereits mit der Lohnsteuer-Anmeldung für den Monat August 2022 in Abzug bringen und nach Erhalt im September 2022 an ihre berechtigten Arbeitnehmer auszahlen. Dies soll vermeiden, dass Arbeitgeber die Energiepreispauschale vorfinanzieren müssen.

Die Energiepreispauschale unterliegt bei den Arbeitnehmern der Lohnsteuer- nicht jedoch der Sozialversicherungspflicht. Ein Anspruch besteht auch für Fälle, in denen der Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss nach § 20 MuSchG leistet und für Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (§ 40a Abs. 1 bis 3 EStG). Da die neue Energiepauschale sozialversicherungsfrei ist, wird sie bei Minijobs nicht auf die 450 Euro-Monatsverdienstgrenze angerechnet, d. h. sie kann zusätzlich zum 450 Euro-Betrag gewährt werden, ohne dass es zu einem schädlichen Überschreiten der monatlichen Minijobgrenze – die zur Sozialversicherungspflicht führen würde – kommt. In den Fällen der pauschalen Besteuerung von Minijobs (mit dem Pauschsteuersatz von 2 %), wird aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung möglicher Wechselwirkungen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet.

Bei geringfügig Beschäftigten ist es häufig der Fall, dass noch ein erstes Dienstverhältnis besteht. Eventuell haben diese Arbeitnehmer zu dem Minijob noch ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder eine zweite geringfügige Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern. Damit ein Arbeitnehmer die Pauschale nicht mehrfach erhält, ist daher zwingend eine Bestätigung vom Arbeitnehmer einzuholen (gilt nur für geringfügig Beschäftigte), um die Energiepreispauschale auszahlen zu können.

Nur wer dem Arbeitgeber bestätigt, **im ersten Dienstverhältnis** tätig zu sein, erhält die Auszahlung der Energiepreispauschale (gilt nur für geringfügig Beschäftigte).

>> Ihre Ansprechpartner für Finanzbuchhaltung und Löhne: